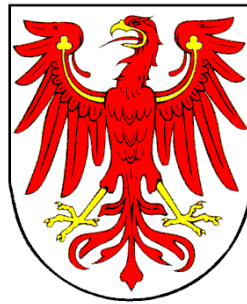


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 51/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

R.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 165/24 EK AL) sowie Verfügung des Berichterstatters des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 über die vorläufige Festsetzung des Streitwerts

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 165/24 EK AL), mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Entschädigungsklage in Bezug auf das vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) geführte Verfahren S 2(12) AL 91/15 abgelehnt worden ist, sowie die Verfügung des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, die die Mitteilung der vorläufigen Festsetzung des Streitwerts für die Entschädigungsklage enthält.

I.

- 2 Der Beschwerdeführer war seit September 2013 arbeitslos. Er nahm an einer Weiterbildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teil. Ende Dezember 2014 wurde die Maßnahme einvernehmlich beendet. Die Bundesagentur für Arbeit passte daraufhin in mehreren (Änderungs-)Bescheiden die dem Beschwerdeführer gewährten Leistungen an. Gegen diese und weitere Bescheide wandte sich der Beschwerdeführer Anfang 2015 mit verschiedenen Klagen an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) und in einem Falle an das Sozialgericht Berlin.
- 3 Das dem Entschädigungsverfahren vor dem Landessozialgericht zu Grunde liegende Ausgangsverfahren S 2(12) AL 91/15 ist beendet. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2022, der der Beschwerdeführer fernblieb, wies das Sozialgericht die Klage ab. Die dagegen am 12. Mai 2022 eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 27. Juli 2022 (L 18 AL 61/22) zurück. Die daraufhin am 5. September 2022 beim Bundessozialgericht beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens lehnte dieses mit Beschluss vom 2. März 2023 (B 11 AL 27/22 BH), dem Beschwerdeführer am 29. März 2023 zugestellt, ab.
- 4 Dieses und die weiteren vor dem Sozialgericht geführten Klageverfahren sind Gegenstand verschiedener Entschädigungsverfahren geworden. Bereits am 16. Juli 2021 beantragte der Beschwerdeführer beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine auf eine angemessene

Entschädigung in Geld gerichtete Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) geführten Klageverfahrens S 2(12) AL 91/15. Mit Beschluss vom 9. Januar 2024 (L 37 SF 179/21 EK AL) - dem Beschwerdeführer zugestellt am 17. Januar 2024 - lehnte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg den Antrag auf Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Entschädigungsklage ab. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024, mit dem der vorgenannte Beschluss dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, wies die Berichterstatterin darauf hin, dass das Verfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 1a) der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss statistisch als erledigt gelte, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte - dann für den Beschwerdeführer kostenpflichtige - Hauptsache anhängig gemacht werde. Zudem wies sie darauf hin, dass allein mit dieser statistischen Bestimmung keine Aussage darüber getroffen werde, wann der Beschwerdeführer ggf. Klage erheben müsse, um eine möglicherweise drohende Verfristung zu verhindern.

- 5 Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer Klage auf Entschädigung in Bezug auf das oben genannte Klageverfahren. Er beantragte eine angemessene Entschädigung in Geld, mindestens in Höhe von 100,00 Euro, sowie hilfsweise die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer. Zugleich beantragte er darin erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- 6 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg lehnte mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 26. August 2024 (nach Angaben des Beschwerdeführers zugestellt am 30. August 2024) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Die Klage sei voraussichtlich wegen Versäumung der Klagefrist aus § 198 Abs. 5 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als unzulässig abzuweisen. Das streitgegenständliche Ausgangsverfahren sei jedenfalls Ende März 2023, nämlich mit der Zustellung des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 2. März 2023 (B 11 AL 25/22 BH) an die dortigen Beteiligten am 29. bzw. 31. März 2023, rechtskräftig abgeschlossen gewesen. Erst am 17. Juni 2024 sei beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Entschädigungsklage eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Frist von sechs Monaten nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG längst abgelaufen gewesen. Dass dem Kläger der die Prozesskostenhilfe ablehnende Beschluss vom 9. Januar 2024 erst am 17. Januar 2024 zugestellt worden sei, rechtfertige keine andere Entscheidung. Der Eingang eines isolierten Antrags auf Bewilligung

von Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer Entschädigungsklage hemme den Ablauf der Klagefrist nicht. Soweit in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass der Ablauf der Klagefrist nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. den Grundätzen von Treu und Glauben unbeachtlich sein könne, sei dies nur dann der Fall, wenn nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unverzüglich Klage erhoben werde. Dies sei angesichts des Ablaufs eines Zeitraums von fünf Monaten jedoch nicht anzunehmen.

- 7 Nachfolgend teilte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ihm mit, dass der Fortgang der Entschädigungsklage von der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses abhängt. Dafür sei der für den Gerichtskostenvorschuss maßgebliche vorläufige Streitwert in Höhe des so genannten Auffangstreitwerts von 5.000,00 Euro festgesetzt worden.

II.

- 8 Der Beschwerdeführer hat am 29. Oktober 2024 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 165/24 EK AL) sowie die Verfügung des Berichterstatters des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 erhoben. Er sieht sich in seinem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gericht aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), in seinen Rechten auf Rechtsschutz, auf ein faires Verfahren, auf Gewährung effektiven und wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 6 LV) und auf Gleichbehandlung (Art. 12 LV) verletzt. Darüber hinaus verletzt sowohl der Beschluss als auch die Verfügung ihn in seinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und in seinen Grundrechten aus dem Grundgesetz und verstießen gegen das Willkürverbot.
- 9 In seiner Klage vom 17. Juni 2024 habe er auf die Einhaltung der Sechsmonatsfrist hingewiesen. Er habe auf die Zustellung des Beschlusses vom 9. Januar 2024 am 17. Januar 2024 hingewiesen. Zudem sei im Beschluss vom 9. Januar 2024 keine Prüfung eines möglichen materiell-rechtlichen Feststellungsantrags erfolgt. Der Senat sei davon ausgegangen, dass er lediglich eine Zahlungsklage verfolge. Diese Annahme sei unzutreffend. Der Senat habe einen gerichtlichen Hinweis darauf geben müssen, ob er ausschließlich eine Zahlungsklage verfolge. Der Beschluss vom 9. Ja-

nuar 2024 sei daher rechtswidrig. Nunmehr habe er auch hilfsweise eine Feststellungsklage eingereicht. Der Senat sei daher verpflichtet gewesen, die Erfolgsaussichten neu zu prüfen. Der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen sowie das Gericht zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung aufgrund einer erneuten Überprüfung des Streitwerts anzuweisen.

- 10 Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2024 (20:22 Uhr) hat der Beschwerdeführer seinen Vortrag vertieft. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26. August 2024 habe das Landessozialgericht den vorangegangenen Beschluss vom 9. Januar 2024 zum Gegenstand gemacht und eine materielle Prüfung vorgenommen. Da das Gericht ausdrücklich auf die vorangegangene rechtswidrige Entscheidung vom 9. Januar 2024 Bezug nehme, müsse der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass es eine vollständige, wiederholte und umfassende Prüfung desselben Sachverhalts vorgenommen habe.
- 11 Zudem sei die Rechtsauffassung zur Sechsmonatsfrist offensichtlich gesetzwidrig. Damit habe das Gericht eine materielle Prüfung im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Der Hinweis des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die Rechtsprechung zur Unbeachtlichkeit der Klagefrist gelte nur für Altfälle mit einer Klagefrist bis zum 3. Juni 2000 (gemeint sein dürfte 2012) gemäß Art. 23 Satz 6 Alt. 2 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG nehme als mögliches „Gerichtsverfahren“ auf die „Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ Bezug. Zudem verweise § 198 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GVG auf eine Klageerhebung sechs Monate nach „einer anderen Erledigung des Verfahrens“. Obwohl die Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde im März 2023 zugestellt gewesen sei, könne vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden, eine Klage mit Kostenrisiko zu erheben. Nach Einreichung seines vollständigen Prozesskostenhilfeantrags habe er davon ausgehen dürfen, dass nunmehr Prozesskostenhilfe bewilligt werde und er diese Entscheidung abwarten könne. Leistungs- und Feststellungsklage habe er demnach fristgerecht am 17. Juni 2024 erhoben. Das Gericht hätte die Frage klären müssen, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Altfällen auch für

die neuen Fälle gelte und im Falle der Klageabweisung die Revision zulassen müssen. Jedenfalls habe es diese Frage nicht im Prozesskostenhilfverfahren klären dürfen. Wohlhabende Kläger hätten den Rechtsweg beschreiten können, dies sei ihm verwehrt gewesen.

- 12 Der Streitwert sei auf 5.000,00 Euro festgesetzt worden, obwohl er in seinem Sachantrag zur Leistungsklage einen unbezifferten Klageantrag und einen Mindestwert von 100,00 Euro als Streitwert für einen Verfahrenszeitraum von fünf Jahren genannt habe. Damit habe das Landessozialgericht den Zugang zum Gerichtsverfahren überdehnt und die Rechte des Beschwerdeführers auf Gerechtigkeit und auf Justizgewährung überspannt. Es sei allgemein bekannt und üblich, dass eine Entschädigungsklage auf der Grundlage eines unbezifferten Antrags eine günstigere Streitwertfestsetzung erwarten könne. Die Festsetzung auf 500 Prozent des Mindestbetrages sei willkürlich. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum bei der Entscheidung über den Regelstreitwert von 5.000,00 Euro auch die Zeiten des Richterablehnungsverfahrens berücksichtigt worden seien. Diese Zeiten habe er nicht geltend gemacht. Zudem seien für die zehn von ihm geführten Verfahren insgesamt 6.640,00 Euro Gerichtskostenvorschuss verlangt worden, obwohl sein Entschädigungsanspruch aus den zehn Verfahren voraussichtlich nicht mehr als 3.300,00 Euro betragen werde.
- 13 Mit drei weiteren Schriftsätzen vom 30. Oktober 2024 hat der Beschwerdeführer seinen Vortrag um Ausführungen zum Entschädigungsverfahren sowie zur Verzögerung vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) weiter ergänzt und zu den geltend gemachten Verfassungsverstößen vertieft. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg habe die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung im Anordnungsverfahren überspannt und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt.

B.

- 14 Die Verfassungsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

I.

- 15 Die Entscheidung ergeht ohne Verbindung der Verfahren VfGBbg 47/24, VfGBbg 48/24, VfGBbg 49/24, VfGBbg 50/24, VfGBbg 51/24, VfGBbg 52/24,

VfGBbg 53/24, VfGBbg 54/24 und VfGBbg 56/24. Dem auf eine Verbindung gemäß § 13 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) i. V. m. § 93 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung gerichteten Begehren des Beschwerdeführers war nicht zu entsprechen, denn sie ist nicht sachdienlich.

II.

- 16 Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung von Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend macht, ist das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht zuständig.
- 17 Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfügung des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 über die Mitteilung der vorläufigen Festsetzung des Streitwerts für die Entschädigungsklage richtet, ist sie schon deshalb unzulässig, weil der Beschwerdeführer diese nicht vorgelegt hat. Zur notwendigen Substanziierung der Verfassungsbeschwerde gehört regelmäßig, dass innerhalb der Verfassungsbeschwerdefrist die angegriffenen Entscheidungen vorgelegt werden.
- 18 Im Übrigen hat die Verfassungsbeschwerde unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer im Hinblick auf die weiteren gerügten Grundrechte den nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg an die Begründung der Verfassungsbeschwerde zu stellenden Anforderungen gerecht geworden ist, keinen Erfolg. Der Beschluss vom 26. August 2024 verletzt den Beschwerdeführer offensichtlich nicht in seinen Grundrechten. Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss vom heutigen Tage im gleich gelagerten Verfahren VfGBbg 50/24 verwiesen. Die dort maßgeblichen Erwägungen gelten auch im vorliegenden Fall.

C.

- 19 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß